

Schmerlingplatz 11
Postfach 26
1011 WienTel.: 01/ 52 1 52- 0
Fax: 01/ 52 1 52- 3690
Ref: Mag. Verena StrasserGeschäftszahl: QE 8/25

Antragstellerin: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich (AK OÖ)
Volksgartenstraße 40
4020 Linz

vertreten durch: Andreas Stangl
Präsident der Arbeiterkammer OÖ
p.A. Arbeiterkammer OÖ
Volksgartenstraße 40
4020 Linz

Andrea Heimberger, MSc
Direktorin der Arbeiterkammer OÖ
p.A. Arbeiterkammer OÖ
Volksgartenstraße 40
4020 Linz

wegen: Antrag auf Anerkennung als qualifizierte Einrichtung zur Erhebung
innerstaatlicher Verbandsklagen nach dem QEG

Bescheid

Gemäß § 2 Abs. 1 QEG wird die Antragstellerin als Qualifizierte Einrichtung für innerstaatliche Verbandsklagen nach § 5 QEG anerkannt.

Begründung:

Die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 QEG liegen nach Überprüfung durch den Bundeskartellanwalt vor.

Gemäß § 58 Abs. 2 AVG kann die Begründung entfallen, da dem Antrag der Antragstellerin vom 14.10.2025 vollinhaltlich stattgegeben wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides beim Bundeskartellanwalt einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten. Weiters sind Angaben aufzunehmen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gebührenhinweis

Im gegenständlichen Verfahren fallen keine Gebühren an, da öffentlich-rechtliche Körperschaften nach § 2 Z 3 Gebührengesetz 1957 idgF hinsichtlich ihres Schriftenverkehrs mit den öffentlichen Behörden und Ämtern von der Entrichtung von Gebühren befreit sind.

Nach § 78 Abs. 1, zweiter Satz AVG ist ein Rechtsträger, soweit er zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, von der Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben befreit, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet, was aufgrund der Nennung des Konsumentenschutzes in § 4 Abs. 2 Z 5 AKG 1992 idgF angenommen werden kann.

Wien, am 11.2.2026

Für den Bundeskartellanwalt:

Mag. Verena Strasser, Bundeskartellanwalt-StV.

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG